

# **Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest für Freilandhaltungen mit >100 Stück Geflügel/gehaltenen Vögeln pro Tierart im Kreis Ostholstein**

Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei Geflügel im Kreisgebiet wird aufgrund Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Vermeidung des Eintrages der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel Folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet des Kreises Ostholstein dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel sowie gehaltene Vögel), sofern mindestens 100 Tiere je aufgeführter Tierart in einem Betrieb gehalten werden (z.B. >100 Hühner, >100 Enten etc.) ausschließlich

1.1. in geschlossenen Ställen oder

1.2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

2. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Ich weise Sie ferner darauf hin, dass die Biosicherheitsmaßnahmen der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. November 2021 umzusetzen und einzuhalten sind. Die Allgemeinverfügung finden Sie unter folgender Adresse

[https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/AV\\_Biosicherheit\\_PDF\\_2021.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/G/gefluegelpest/Downloads/AV_Biosicherheit_PDF_2021.html).

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntgabe. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 6a Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes vom 16.07.2014 in der zurzeit geltenden Fassung mit der Bekanntmachung im Internet als bekannt gegeben.

Der Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit des Kreises Ostholstein kann gemäß § 13 GeflügelpestSchV Ausnahmen zulassen. Anträge auf Ausnahmegenehmigung

sind schriftlich bzw. per E-Mail an [veterinaer@kreis-oh.de](mailto:veterinaer@kreis-oh.de) mit einer nachvollziehbaren Begründung zu stellen. Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

#### **Hinweise:**

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 und 6 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

#### **Begründung zu Anordnung Nr. 1:**

Am 6. und 10. Januar 2024 ist die hochpathogene aviäre Influenza in zwei Legehennenbetrieben in der Gemeinde Wangels festgestellt worden. Eine weitere Feststellung erfolgte am 20.12.2023 im Kreis Plön in einem Legehennenbetrieb. Auch in den benachbarten Ländern (u.a. Dänemark) und Bundesländern (Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern) erfolgten kürzlich Nachweise der Geflügelpest in Hausgeflügelbeständen. Nach einem Eintrag in einen Bestand sind die Folgen für den betroffenen Betrieb (Tötung der Bestände oder Teilbestände) aber auch für die Eiervermarktung in den Restriktionszonen immens.

Zudem wurden seit Ende Oktober 2023 zunehmend in amtlichen Proben verendeter Wildvögel in den Nachbarkreisen das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen.

Mit dem Nachweis des aviären Influenzavirus H5N1 bei einem Wildvogel ist belegt, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung durch Wildvögel insbesondere auch durch aasfressende sowie infizierte aber nicht erkrankte Wildvögel, auch über Kreisgrenzen hinaus, ist sehr wahrscheinlich.

Aufgrund der Feststellung einer Seuche der Kategorie A kommen Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der VO (EU) 2016/429 und § 4 Absatz 2 Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170) zur Anwendung.

Die zuständige Behörde trifft Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren, um das Seuchengeschehen einzudämmen.

Die Anordnung der Aufstallung dient der Seuchenprävention und -bekämpfung gemäß Artikel 70 Absatz 1 und 2 i.V.m. 55 Absatz 1 VO (EU) 2016/429. Die Aufstallung ist eine geeignete Maßnahme zum Schutz vor dem Eintrag des Erregers der Geflügelpest in Geflügelhaltungen, da so durch Kontaktverhinderung die Ausbreitung des Erregers auf andere empfängliche Vögel verhindert werden kann.

Wenn es zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Seuchenerregers angezeigt ist, ist gem. Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d VO (EU) 2016/429 sicher zu stellen, dass die gehaltenen Tiere der für diese gelistete Seuche gelisteten Arten isoliert werden und deren Kontakt mit wildlebenden Tieren verhindert wird.

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat in seinen Risikobewertungen zur Einschleppung sowie des Auftretens von hochpathogenem aviären Influenzavirus in Hausgeflügelbestände das grundsätzliche hohe Risiko der Einschleppung hochpathogener Influenzaviren über infizierte Wildvögel bestätigt. Bei Freilandhaltungen ist das Expositionsrisiko deutlich höher als bei Betrieben mit reiner Stallhaltung.

Bei den im Dezember 2023 infizierten Betrieben in Schleswig-Holstein handelte es sich ausnahmslos um Freilandbetriebe. Die Tiere oder zumindest ein Teil der Tiere hatten Zugang zu einem großen Auslauf. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Viruseintrag in die Bestände durch direkten oder indirekten Wildvogelkontakt in den Ausläufen stattgefunden hat. Besonders im Winterhalbjahr steigt das Risiko einer Übertragung des Virus durch infizierte Wildvögel in die Nutztierbestände, da es sich bei diesem Erreger um eine hochansteckende Virusvariante handelt.

Die Auswahl von Freilandbetrieben ab einer Größe mit mehr als 100 Stück

Geflügel/gehaltene Vögel pro Tierart für die Aufstallpflicht ist sinnvoll und zweckmäßig, da die Auslaufflächen bei solchen Betriebsgrößen entsprechend groß und attraktiv für die Rast/Aufenthalt von Wildvögeln, insbesondere von Gänsen, sind. Bei (Hobby-) Haltungen mit weniger Tieren ist davon auszugehen, dass die Ausläufe deutlich kleiner sind oder sich in Wohnsiedlungen bzw. in der Nähe zu Gebäuden oder einem dichten Baumbestand befinden, was diese Bereiche für Wildvögel unattraktiv werden lässt, da es nicht den bevorzugten Rast- und Ruheplätzen von Zugvögeln entspricht. Somit ist das Risiko für einen direkten oder indirekten Kontakt mit potentiell infizierten Wildvögeln in kleineren und ggf. siedlungsnahen Ausläufen zum jetzigen Zeitpunkt als geringer einzustufen.

Aufgrund der sich ausbreitenden Tendenz der Geflügelpest unter Wildvögeln, der natürlichen weitreichenden Mobilität der Wildvögel, der hohen Geflügeldichte im Kreis Ostholstein und der hohen Anzahl von Wildvögeln, insbesondere von Wildgänsen und Wildenten bezieht sich das Aufstallungsgebot für die betroffenen Betriebe auf den gesamten Kreis Ostholstein.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 37

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu Handelssanktionen und erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.

Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt und bekämpft wird und zwar unabhängig von der Dauer eines eventuellen Rechtsbehelfsverfahrens. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, in Eutin erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder
2. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments, das mit qualifizierter elektronischer Signatur versehen ist oder
3. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an [info@kreis-oh.de-mail.de](mailto:info@kreis-oh.de-mail.de) oder
4. durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments von einem an die EGVP-Infrastruktur angeschlossenen Postfach an das besondere elektronische Behördenpostfach „Kreis Ostholstein Der Landrat – beBPo (§ 6 ERVV)“

erhoben werden. Die Erhebung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Das gilt auch für E-Mails mit fortgeschrittener elektronischer Signatur.

### **Hinweis:**

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung haben Widerspruch und Klage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs diesem Bescheid Folge geleistet werden.

Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Eutin, den 24.01.2024

**Kreis Ostholstein  
Der Landrat  
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit  
Im Auftrag  
gez. Dr. Marc Cursiefen  
Amtstierarzt**